

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

*St. Wasserbau*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71-GE-96
Datum:	19. DEZ. 1986
Verteilt	19.12.1986 <i>Paru</i>

17. Dezember 1986  
Dr. WS/IC.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 und weitere  
Bundesgesetze geändert werden

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Hobler*  
(Dr. Othmar Hobler)

*Seitz*  
(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

17. Dezember 1986  
Dr. WS/IC.

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 und weitere  
Bundesgesetze geändert werden**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Abschnitt I (Mineralölsteuergesetz):**

Wenngleich der primäre Zweck des Gesetzentwurfes in der Anpassung diverser Gesetze an den neuen Zolltarif besteht, so erfolgen doch auch eine Reihe kleinerer materieller Änderungen. Nicht berücksichtigt wurde allerdings im Mineralölsteuergesetz unser Verlangen auf Einbeziehung von Spindelöl in die Rückvergütungsregelung von § 15. Wir rufen hiezu unsere Eingaben vom 29.1.1985 sowie vom 10.4.1985 in Erinnerung. Darin haben wir darauf hingewiesen, daß es unseres Erachtens eine unsachliche Differenzierung ist, wenn § 15 Mineralölsteuergesetz für begünstigte Anlagen eine Rückvergütung bei Verwendung von Gasöl vorsieht, nicht aber bei Verwendung von Spindelöl. Weiters haben wir darauf hingewiesen, daß wirtschaftliche Überlegungen dafür sprechen, weiterhin Spindelöl in Anlagen nach § 15 zu verwenden. Wir ersuchen daher abermals um eine entsprechende Ergänzung von § 15 Abs. 1 Mineralölsteuergesetz, durch welche die Mineralölsteuer auf Spindelöl in die Rückvergütungsregelung

- 2 -

einbezogen wird.

**Zu Abschnitt VI (Tabakmonopolgesetz):**

Es stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, die Tabaksteuer auf Waren auszudehnen, die keinen Naturtabak darstellen. Aus gesundheitspolitischen Gründen könnte eher die Rechtfertigung einer Differenzierung und damit eine Steuerbefreiung abgeleitet werden.

Gegen die weiteren vorgeschlagenen Änderungen bestehen keine Einwände.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Othmar Höbler)

  
(Dr. Wolfgang Seitz)